

Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement RW [RSL RW])

(Änderung)

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät,

beschliesst,

I.

Das Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement RW [RSL RW]) vom 21. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

Art. 2 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Unter den von diesem Reglement aufgestellten Voraussetzungen können die folgenden Titel erworben werden:

a unverändert,

b Master of Law, Universität Bern (M Law), wahlweise mit Schwerpunkt gemäss Artikel 24.

Art. 4 ¹ Wer Leistungen der Fakultät in Anspruch nehmen, insbesondere Lehrveranstaltungen besuchen oder Leistungskontrollen erbringen will, muss immatrikuliert sein (Art. 71 UniSt). Besondere Zulassungsbestimmungen für Mobilitätsstudierende, Auskultantinnen und Auskultanten bleiben vorbehalten.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 5 Die Fakultät bestimmt die regelmässig anzubietenden Lehrveranstaltungen.

Art. 7 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Aufteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Fachmodule und Lehrveranstaltungen erfolgt im Studienplan.

⁵ Erworbene ECTS-Punkte können bis maximal zehn Jahre nach deren Erwerb an das Studium angerechnet werden. Die Dekanatskonferenz kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

Art. 8 ¹ Unverändert.

² Wer ohne Nachweis eines wichtigen Grundes (Art. 37):

a unverändert,

b im Bachelor-Hauptstudium eine Studiendauer von 10 Semestern überschreitet, wird vom Weiterstudium im Monofach an der Fakultät ausgeschlossen und kann den Titel eines Bachelor of Law der Universität Bern nicht erwerben,

Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c.

³ Wer länger als zwölf Semester ohne Erlangen eines Abschlusses studiert, bezahlt im ersten Semester der Überschreitung 1500 Franken. Die Gebühr verdoppelt sich für jedes weitere Semester (Art. 39 Abs. 2 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)).

⁴ In Härtefällen kann die Universitätsleitung die Studiengebühr gemäss Absatz 3 ganz oder teilweise erlassen (Art. 39 Abs. 2 UniV).

II. Bachelorstudium (Monofach 180 ECTS-Punkte)

Art. 10 ¹ Unverändert.

² Zu diesem Zweck vermittelt das Einführungsstudium insbesondere Grundkenntnisse auf den Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts (Fachmodule Privatrecht I, Strafrecht I und öffentliches Recht I).

Art. 12 ¹ Unverändert.

² „Art. 87 ff UniV“ wird ersetzt durch „Art. 29 Abs. 3 und 4 UniG“.

^{3 und 4} Unverändert.

⁵ Für die Verschiebung der Leistungskontrollen oder deren Wiederholung ist ein Gesuch unter Angabe eines wichtigen Grundes (Art. 37) erforderlich, über welches der Dekanatsleiter oder die Dekanatsleiterin entscheidet.

⁶ Wer sich den Leistungskontrollen oder deren Wiederholung ohne wichtigen Grund nicht fristgerecht unterzieht, wird durch Verfügung des Dekans oder der Dekanin vom Weiterstudium an der Fakultät ausgeschlossen (Art. 8 Abs. 2 Bst. a).

Art. 13 ¹ Unverändert.

² Zu diesem Zweck vermittelt das Hauptstudium insbesondere:

a und b unverändert,

c eine Einführung in die juristische Arbeitstechnik.

Art. 14 Zum Hauptstudium (Art. 13 bis 19) wird zugelassen, wer den Leistungsnachweis des Einführungsstudiums (Art. 12) bestanden hat.

Art. 16a Bei der Anmeldung zur ersten schriftlichen Arbeit gemäss Artikel 15 Absatz 2 oder Artikel 16 Absatz 2 ist der Nachweis der aktiven Beteiligung in einem Workshop in die Einführung in die juristische Arbeitstechnik zu erbringen.

Art. 17 ¹ Unverändert.

² Die Fakultät legt im Einzelnen die Modalitäten der Leistungskontrollen fest. Für Mobilitätsstudierende können separate Prüfungen über einzelne Fächer angeboten werden.

WIEDERHOLUNG VON
UNGENÜGENDEN
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 18 ¹ Unverändert.

² Die Wiederholung der Leistungskontrolle mit ungenügender Note muss spätestens beim ersten Prüfungstermin nach dem 10. Semester stattfinden. Nach Ablauf dieses Zeitraums verfallen alle Wiederholungsversuche und der Ausschluss aus dem Studium erfolgt. Artikel 37 bleibt vorbehalten.

Art. 19 ¹ Der Durchschnitt aller Noten der Leistungskontrollen nach den Artikeln 15, 16 und 17 muss mindestens 4.00 betragen. Es dürfen insgesamt nicht mehr als zwei ungenügende Noten (Art. 31 Abs. 2) erzielt werden. Die Noten der Leistungskontrollen nach Artikel 15 sowie Artikel 17 Absatz 1 werden dabei doppelt gewichtet. Zur Erlangung der Durchschnittsnote wird die dritte Stelle nach dem Komma auf die zweite gerundet, wobei Zahlen unter 5 abgerundet werden.

^{2 bis 4} Unverändert.

III. Masterstudium (Monofach 90 ECTS-Punkte)

ZIEL DES MASTERSTUDIUMS

Art. 20 ¹ Das Masterstudium vermittelt vertiefte Kenntnisse und festigt die entsprechenden kommunikativen, methodischen und sprachlichen Fertigkeiten. Es ermöglicht den Studierenden, auf bestimmten Gebieten der Rechtswissenschaft fachliche Schwerpunkte zu bilden.

² Unverändert.

Art. 21 ¹ Zum Masterstudium ist zugelassen, wer

a und b unverändert.

c an einer schweizerischen Universität einen Minor in Rechtswissenschaft im Umfang von 60 ECTS-Punkten erworben hat und im Monofach Rechtswissenschaft nicht infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen vom Studium ausgeschlossen worden ist.

² Im Falle von Absatz 1 Buchstabe b können Auflagen aus dem Bachelorstudium bis maximal 60 ECTS-Punkte verlangt werden. In Falle von Absatz 1 Buchstabe c werden Zusatzleistungen aus dem Bachelorstudium im Umfang von 60 ECTS-Punkten als Vorbedingungen zum Masterabschluss verlangt.

Art. 22 ¹ Wahlfächer sind selbständige Fachveranstaltungen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft gemäss Studienplan.

² Durch den Dekan oder die Dekanin anerkannte fakultätsfremde Veranstaltungen (Art. 22 Abs. 1) können bis zu einem Umfang von 15 ECTS-Punkten als Wahlfächer an den Masterabschluss angerechnet werden.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

⁴ Die Studierenden müssen Wahlfächer im Umfang von mindestens 70 und höchstens 80 ECTS-Punkten belegen und abprüfen lassen, wobei mindestens ein Seminar oder ein Moot Court/Competition oder eine Legal Clinic belegt werden muss.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

⁶ Über die für den Masterabschluss erforderlichen 90 ECTS-Punkte hinaus können zusätzliche Lehrveranstaltungen extracurricular belegt werden. Diese werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

⁷ Wer Wahlfächer, die auf Masterstufe der Universität Bern oder einer anderen schweizerischen Universität angeboten werden, während des Bachelorstudiums absolviert hat, kann sich diese bis zu einem Umfang von 15 ECTS-Punkten anrechnen lassen.

Art. 23 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Masterarbeit muss mit mindestens der Note 4.00 bewertet sein. Eine als ungenügend beurteilte Masterarbeit kann mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Wird die Masterarbeit wiederholt, muss sie von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen bewertet werden.

⁵ Unverändert.

SCHWERPUNKT

Art. 24 ¹ Mit dem Master kann ein Schwerpunkt erworben werden.

² Der Schwerpunkt setzt voraus:

a und b unverändert.

³ Unverändert.

Art. 25 ¹ Leistungskontrollen können in folgenden Formen erbracht werden:

- a* schriftliche oder mündliche Prüfung,
- b* Seminarleistung mit mündlichen Referaten und schriftlichen Arbeiten,
- c* Referate und schriftliche Arbeiten während des Semesters,
- d* Beteiligung an einem Moot Court/Competition oder einer Legal Clinic.

² Der Dozent oder die Dozentin gibt spätestens in der vierten Semesterwoche bekannt, ob die Leistungskontrolle gemäss Absatz 1 Buchstabe a in der Form einer zweistündigen schriftlichen oder zwanzigminütigen mündlichen Prüfung durchgeführt wird und welche Hilfsmittel zugelassen sind.

³ Für Leistungskontrollen gemäss Absatz 1 Buchstabe c gibt der Dozent oder die Dozentin bei der Ankündigung der Veranstaltung oder spätestens in der ersten Semesterwoche bekannt, ob die Leistungskontrolle in der Form von Referaten oder schriftlichen Arbeiten durchgeführt wird.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

⁵ Unverändert.

Art. 27 ¹ Die Noten der Leistungskontrollen werden nach Massgabe der ECTS-Punkte gewichtet. Der Durchschnitt aller Noten der Leistungskontrollen in den Wahlfächern und der Masterarbeit (Art. 23) muss mindestens die Note 4.00 erreichen; die Masterarbeit muss genügend sein. Dabei dürfen nicht mehr als drei Wahlfächer ungenügend sein. Zur Erlangung der Durchschnittsnote wird die dritte Stelle nach dem Komma auf die zweite gerundet, wobei Zahlen unter 5 abgerundet werden (Art. 31 Abs. 3).

² Der Titel eines Master of Law der Universität Bern wird verliehen, wenn

- a* die Leistungsnachweise gemäss Artikel 22 Absatz 4, sowie 23 vorliegen und
- b* unverändert.

³ Für den Schwerpunkt müssen zusätzlich die Anforderungen nach Artikel 24 erfüllt sein.

⁴ Unverändert.

⁵ Das zusammen mit der Masterurkunde ausgehändigte Notenblatt (Diploma Supplement) führt auf:

- a und b* unverändert,
- c* gegebenenfalls den Schwerpunkt nach Artikel 24,
- d* unverändert.

Art. 28 ¹ Unverändert.

² Die Voraussetzungen für das Masterstudium im Minor regelt der Studienplan; vorbehalten bleiben besondere Regelungen in Mobilitätsvereinbarungen mit anderen Universitäten.

³ Unverändert.

V. Leistungskontrollen

Art. 29 „Artikel 9“ wird ersetzt durch „Artikel 49“

Art. 32 ¹ Leistungskontrollen werden in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Das Dekanat legt die Termine periodisch fest.

² Prüfungen für Austauschstudierende aus dem Ausland können ausnahmsweise in der letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden.

ERÖFFNUNG DER ERGEBNISSE

Art. 33 ¹ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden mitgeteilt.

² Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass innerhalb einer festgelegten Frist ab Erhalt dieser Mitteilung eine anfechtbare Verfügung des zuständigen Fakultätsorgans beim Dekanat schriftlich verlangt werden kann.

³ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten durch Weisungen.

⁴ Studierende, die die Leistungskontrollen nach Artikel 12, Artikel 15 bis 17 sowie Artikel 22 und 23 endgültig nicht bestanden haben, werden durch Verfügung des Dekans oder der Dekanin vom Weiterstudium an der Fakultät ausgeschlossen. Diese Verfügung kann mit einem Rekurs angefochten werden.

Art. 34 ¹ Unverändert.

² Die Anmeldung kann bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Leistungskontrollen nach Artikel 17 und sechs Wochen vor Beginn der einzelnen Leistungskontrollen nach Artikel 25 ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.

³ Unverändert.

Art. 38 ¹ Die Aufgaben im Rahmen der Leistungskontrolle werden in der Sprache der Lehrveranstaltung gestellt.

² Unverändert.

Art. 39 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Der Prüfungssteller erklärt schriftlich, welche Hilfsmittel zulässig sind.

⁵ Werden für die Zulassung zum Studium erforderlichen Vorbildungs- oder Studiausweis (Art. 29 Abs. 3 und 4 UniG) nicht in deutscher Sprache erworben hat und nicht deutscher Muttersprache ist, kann beim Dekanat ein Gesuch um Verlängerung der Prüfungszeit stellen. Die Prüfungszeit kann höchstens um eine Stunde verlängert werden.

⁶ und ⁷ Unverändert.

SELBSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG **Art. 42** ¹ Schriftliche Arbeiten können auf Deutsch, Französisch oder im Einverständnis mit dem begutachtenden Dozenten oder der begutachtenden Dozentin auf Englisch oder Italienisch abgefasst werden.

² Die schriftlichen Arbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

BACHELORABSCHLUSS **Art. 43** ¹ Wer die Leistungsnachweise nach Artikel 15, 16 und 17 erbracht hat, meldet sich auf dem Dekanat zum Abschluss des Bachelorstudiums an. Der Anmeldung sind beizulegen:

a bis c unverändert.

² Wenn die Erfordernisse nach Artikel 19 Absatz 1 und 2 erfüllt sind, stellt der Dekan oder die Dekanin den Bachelorabschluss und das Diplom aus.

MASTERABSCHLUSS **Art. 44** Unverändert.

Art. 48 Der Dekanatsleiter oder die Dekanatsleiterin entscheidet über die Bewilligung von Gesuchen aus wichtigem Grund um Fristverlängerung zur Ablegung von Leistungskontrollen nach Artikel 12, 17 und 25. Der Entscheid wird durch Verfügung eröffnet.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Leistungsnachweis“ durch „Leistungskontrolle“ ersetzt: Artikel 9 Absatz 3, Randtitel zu Artikel 26, Artikel 26, Artikel 47 Absatz 3.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Die Änderung der folgenden Bestimmungen gilt nicht für Studierende, welche bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits im betreffenden Studiengang studieren: Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 16a, Artikel 19 Absatz 1 Satz 2, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 1 Satz 3.

Bern, 22. Mai 2014

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:

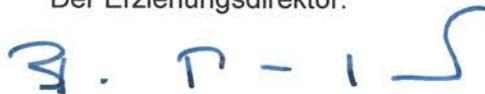


Prof. Dr. Stephan Wolf

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 29.06.2015

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver